

Redaktionsstatut «Bote der Urschweiz»

1. Publizistische Grundhaltung

Der «Bote der Urschweiz ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen und anderen Interessengruppen. Er bekennt sich zum freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat, befürwortet eine umweltgerechte soziale Marktwirtschaft, einen Sozialstaat, der auf die Schwachen Rücksicht nimmt und eine gesellschaftliche Kultur, die durch Toleranz geprägt ist. Der «Bote» betreibt keine Parteipolitik. Der Bote der Urschweiz orientiert sich am Journalistenkodex des Schweizer Presserats.

Die überregionale und internationale Berichterstattung wird vom CH-Media-Verbund mit Sitz in Aarau bezogen. Der Schwerpunkt der redaktionellen Arbeit des «Boten der Urschweiz» ist deshalb die regionale Berichterstattung über den Kanton Schwyz, insbesondere über die Innerschwyz Gemeinden sowie Gersau und Küssnacht. Die Berichterstattung über das Geschehen in der übrigen Zentralschweiz wird in Zusammenarbeit mit der «Luzerner Zeitung» hergestellt.

In der Berichterstattung verfolgt die Redaktion einen konstruktiven, von Fairness geprägten Ansatz, insbesondere gegenüber den Gesprächspartnerinnen und -partnern der Redaktion, aber auch gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und Institutionen. Der «Bote» berichtet umfassend und möglichst ausgewogen über alle wichtigen Ereignisse in seinem Verbreitungsgebiet. Missliebige Fakten dürfen nicht unterdrückt werden. Alle relevanten Stimmen kommen zum Zug, die Meinungsvielfalt wird in ihrer ganzen Breite abgebildet. Ausnahmen können extremistische sowie menschenfeindliche Ansichten sein. Zudem müssen offensichtlich faktenwidrige Aussagen richtiggestellt werden. Die Redaktion wahrt den Persönlichkeitsschutz und gibt kritisierten Personen, Gruppierungen und Institutionen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mitglieder der Redaktion können ihre Meinung in Kommentaren und Analysen kundtun. Diese Gefässe werden aber von der klassischen Nachrichtenberichterstattung für die Leserinnen und Leser ersichtlich getrennt.

Ziel der Berichterstattung ist es, möglichst viele Menschen in der Region zu erreichen. Der «Bote» soll das wichtigste Leitmedium im Kanton Schwyz bleiben. Um neue Zielgruppen zu erreichen, legt er ein besonderes Augenmerk auf eine zeitgemässe und aktuelle Online-Berichterstattung. Die Beiträge der Redaktion sollen nah bei den Menschen sein, Emotionen wecken und für die Konsumentinnen und Konsumenten nützlich sein. Um möglichst viele Leserinnen und Leser zu erreichen, setzt der «Bote» auf eine verständliche Sprache und publiziert neben politischen und sonstigen harten Themen auch unterhaltende Beiträge.

2. Verhältnis zwischen Verlag und Redaktion

Die Führung der Redaktion liegt beim Chefredaktor bzw. der Chefredaktorin. Er oder sie tut dies gemeinsam mit der Redaktionsleitung. Die Chefredaktion ist für den Inhalt der Zeitung verantwortlich. Innerhalb der Redaktionsleitung können verschiedene Verantwortungsbereiche definiert werden, insbesondere für die Organisation der Produktion, die Einhaltung der Budgetziele, den multimedialen Bereich und den wirtschaftlichen Umgang mit personellen und finanziellen Ressourcen. Der Chefredaktor bzw.

die Chefredaktorin wird vom Herausgeber bestimmt. Die gewählte Person nimmt Einsitz in der Geschäftsleitung der Bote der Urschweiz AG und hat ein Mitspracherecht bei der Bestellung der weiteren Redaktionsleitung.

Der Chefredaktor oder die Chefredaktorin trägt gegenüber der Herausgeberschaft die Verantwortung für den Inhalt des «Boten der Urschweiz» sowohl im Print als auch digital. Bei Fragen, die die Interessen der Triner Medien Holding AG erheblich berühren, nimmt er oder sie frühzeitig Rücksprache mit der Herausgeberschaft. Für den Erfolg des Unternehmens sowie des Medienprodukts ist der Austausch zwischen Redaktion und Verlag sehr wichtig. Dieser findet in regelmässiger Form zwischen der Chefredaktion, der Verlagsleitung sowie der Herausgeberschaft statt.

3. Unabhängigkeit der Redaktion

Die Redaktion arbeitet innerhalb des in der publizistischen Grundhaltung definierten Rahmens unabhängig. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Redaktion vor Interessen von Inserenten und sonstigen Kunden des Verlags sowie vor Partikularinteressen des Verlegers, Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsleitungsmitgliedern. Der Verleger sowie der Verwaltungsrat verzichten auf eine direkte Einflussnahme ins Tagesgeschäft. Das betrifft insbesondere die Platzierung von Artikeln, die Auswahl von Autorinnen und Autoren sowie die Ausrichtung der Kommentierung. Kein Redaktionsmitglied kann gezwungen werden, über ein Thema zu schreiben oder in eine gewisse Richtung zu kommentieren, wenn dies der eigenen Überzeugung widerspricht. Themenvorschläge des Verlegers sind Vorschläge und auch als solche zu betrachten. Es besteht keine Verpflichtung der Redaktion, diese Vorschläge aufzugreifen.

Engagements von Redaktorinnen und Redaktoren in deren Freizeit, die die Arbeit des «Boten» tangieren, müssen gegenüber der Chefredaktion offengelegt werden. Das betrifft insbesondere die Ausübung von Ämtern in Parteien, Vereinen oder sonstigen Organisationen, über die die Redaktion berichtet. Ebenfalls offengelegt werden müssen Engagements im Rahmen von Medienarbeit für Organisationen, die Teil der Berichterstattung sind. Im Falle eines potenziellen Interessenskonflikts kann die Chefredaktion entscheiden, dass betroffene Redaktorinnen und Redaktoren über gewisse Themen nicht berichten. Die Ausübung von politischen Ämtern durch Mitglieder der Redaktion ist nur nach Rücksprache mit der Chefredaktion und dem Verlag möglich und wird nur in Ausnahmefällen bewilligt.

4. Geltungsbereich

Dieses Statut gilt für alle beim «Boten der Urschweiz» tätigen Redaktionsmitglieder, die arbeitsvertraglich angestellt sind. Das Statut wird jedem Redaktionsmitglied schriftlich ausgehändigt.

Schwyz, Mai 2024